

Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Kirchenbücher

vom 18.12.2001

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. 1 der Grundordnung erläßt der Evang. Oberkirchenrat die folgende Verordnung in Anlehnung an die Richtlinie des Rats der Evang. Kirche in Deutschland vom 10. Juli 1997:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Landeskirchliche Archiv erhebt für die Inanspruchnahme und Benutzung des im kirchl. Besitz befindlichen Archivguts einschließlich der Kirchenbücher Gebühren. Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut unbeschadet der Ansprüche Dritter. Die bei der Benutzung dem Archiv entstehenden Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Die Gebühren und Auslagererstattung werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung. Das Archiv kann Vorauszahlung verlangen.
- (3) Die Pfarrämter und Kirchengemeindeämter können Gebühren und Kosten nach dieser Ordnung geltend machen.

§ 2

Gebühren-Pflicht

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln für private und gewerbliche Zwecke,
2. für mündliche und schriftliche Auskünfte,
3. für die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen und Abschriften,
4. für die Anfertigung von Gutachten
5. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften
6. für den Versand von Archivgut und deren Benutzung in anderen Archiven,
7. für das Recht der Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.
8. für die Anfertigung von Reproduktionen

§ 3

Gebühren-Befreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten u. dgl., sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt und die Unterlagen bereits an das Archiv abgegeben worden sind.
- (3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält und wenn die Benutzung der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Gebührenordnung vom 5. September 1978 außer Kraft.